

15.5.2013

A7-0124/44

Änderungsantrag 44

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon besitzt die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkünfte. Die Union ist bereits Partei des Vertrags über die Energiecharta¹, der Regelungen zum Investitionsschutz enthält.

Geänderter Text

(1) Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon besitzt die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkünfte. Die Union ist, **wie auch die Mitgliedstaaten**, bereits Partei des Vertrags über die Energiecharta¹, der Regelungen zum Investitionsschutz enthält.

Or. en

15.5.2013

A7-0124/45

Änderungsantrag 45

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Investitionsschutzübereinkünfte sehen **typischerweise** einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten („Investor-Staat-Streitigkeiten“) vor; dieser Mechanismus ermöglicht es einem Investor aus einem Drittland, Klage gegen einen Staat einzureichen, in dem er eine Investition getätigt hat. Bei der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten kann ein finanzieller Ausgleich zugesprochen werden. In einer solchen Streitsache fallen darüber hinaus zwangsläufig beträchtliche Kosten für die Verwaltung des Schiedsverfahrens sowie Kosten für die Klagebeantwortung an.

Geänderter Text

(2) Investitionsschutzübereinkünfte sehen **bisweilen** einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten („Investor-Staat-Streitigkeiten“) vor; dieser Mechanismus ermöglicht es einem Investor aus einem Drittland, Klage gegen einen Staat einzureichen, in dem er eine Investition getätigt hat. Bei der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten kann ein finanzieller Ausgleich zugesprochen werden. In einer solchen Streitsache fallen darüber hinaus zwangsläufig beträchtliche Kosten für die Verwaltung des Schiedsverfahrens sowie Kosten für die Klagebeantwortung an.

Or. en

15.5.2013

A7-0124/46

Änderungsantrag 46

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Investitionsschutzübereinkünfte und insbesondere Vorschriften über die direkte Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten geben häufig Anlass zu Meinungsverschiedenheiten über das Verhältnis zwischen Investitionsschutz und Grundrechtenschutz und die Verantwortung des Gesetzgebers gegenüber dem öffentlichen Interesse. Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt daher in ihrem Global Investment Report, einen Zugang zu Schiedsgerichten nur dann vorzusehen, wenn alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind, oder die Inanspruchnahme von Schiedsgerichten grundsätzlich auszuschließen. Analog zur Muster-Investitionsschutzübereinkunft der USA aus dem Jahr 2012 sollten Übereinkünfte der Union zumindest einen klar definierten Katalog von Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt vorsehen, auf den sich die Schiedsrichter bei der Entscheidung von Streitigkeiten stützen können. In Übereinkünften mit OECD-Staaten sollte die Union den Unternehmen kein Klagerecht vor

AM\936362DE.doc

PE509.806v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Schiedsgerichten einräumen, sondern auf die bestehenden gerichtlichen Instanzen verweisen.

Or. en

15.5.2013

A7-0124/47

Änderungsantrag 47

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Erging ein Schiedsspruch zu Ungunsten der Europäischen Union, sollten die auferlegten Zahlungen unverzüglich geleistet werden. Die Kommission sollte Vorkehrungen für derartige Zahlungen treffen, sofern ein Mitgliedstaat nicht bereits die finanzielle *Zuständigkeit* übernommen hat.

(17) Erging ein Schiedsspruch zu Ungunsten der Europäischen Union, sollten die auferlegten Zahlungen unverzüglich geleistet werden. Die Kommission sollte Vorkehrungen für derartige Zahlungen treffen, sofern ein Mitgliedstaat nicht bereits die finanzielle *Verantwortung* übernommen hat. ***Bei der Ausarbeitung des Verhandlungsmandats für eine Investitionsschutzübereinkunft, die einen solchen Mechanismus beinhaltet, sollte die Kommission daher die Bildung einer entsprechenden Reserve im Haushaltsplan vorschlagen.***

Or. en

15.5.2013

A7-0124/48

Änderungsantrag 48

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten auf Antrag eines Schiedsklägers in einem Drittland im Zusammenhang mit einer Übereinkunft, deren Vertragspartei die Union ist.

1. Diese Verordnung gilt für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten auf Antrag eines Schiedsklägers in einem Drittland im Zusammenhang mit einer Übereinkunft, deren Vertragspartei die Union ist, ***in Fällen, in denen eine Partei einer Überschreitung ihrer Gesetzgebungsbefugnisse beschuldigt wird und alle Rechtsbehelfe in den Staaten, die Vertragsparteien sind, ausgeschöpft wurden.***

Or. en

15.5.2013

A7-0124/49

Änderungsantrag 49

Helmut Scholz

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0124/2013

Pawel Zalewski

Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist
COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Muss der betroffene Mitgliedstaat nach Unionsrecht handeln, um die Unvereinbarkeit eines früheren Rechtsakts mit dem Unionsrecht zu beseitigen, so ist er ungeachtet des Buchstabens b finanziell *zuständig*, es sei denn, die Annahme des früheren Rechtsakts war nach Unionsrecht zwingend vorgeschrieben.

Muss der betroffene Mitgliedstaat nach Unionsrecht handeln, um die Unvereinbarkeit eines früheren Rechtsakts mit dem Unionsrecht zu beseitigen, so ist er ungeachtet des Buchstabens b finanziell *verantwortlich*, es sei denn, die Annahme des früheren Rechtsakts war nach Unionsrecht *zulässig oder* zwingend vorgeschrieben.

Or. en